

Bettina Wurzel

Dipl.-Sozialpädagogin, Mitarbeiterin einer Betreuungsstelle

Erfahrungen bei der Beratung zur Vorsorgevollmacht bei älteren Menschen – ein Praxisbericht

1999 ist das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten. Nach § 1896 Abs. 2 BGB ist bei bestehender Vorsorgevollmacht eine Betreuung nachrangig. Im § 1904 Abs. 2 BGB legt der Gesetzgeber fest, dass eine Vollmacht für höchstpersönliche Angelegenheiten möglich ist. Seitdem nehmen die erteilten Vorsorgevollmachten zu. Zusammen mit den Betreuungsvereinen ist es auch die Aufgabe der Behörde, ratsuchende Mitbürger in diesem Bereich adäquat zu informieren und zu beraten.

Als Mitarbeiter einer Betreuungsstelle war uns nicht ganz klar, was mit dieser neuen Regelung auf uns zukommt. Nach einer größeren Informationsveranstaltung wurde uns jedoch deutlich, dass trotz umfassender Information beim Einzelnen individueller Beratungsbedarf besteht. Im Gespräch mit vielen meist älteren Menschen fiel uns auf, dass den meisten Ratsuchenden die Tragweite einer umfangreichen Bevollmächtigung nicht bewusst ist. Ist die Vorsorgevollmacht mit einem Bedingungseintritt verbunden, das heißt ist die Vollmacht so formuliert, dass diese nur dann wirksam ist, wenn die Geschäftsunfähigkeit durch ärztliches Gutachten bestätigt ist, ist der Vorteil der Vorsorgevollmacht, die Möglichkeit des sofortigen Einsatzes, nicht gegeben. Aus diesem Grund empfiehlt sich, eine Generalvollmacht zu verfassen, die im Krankheitsfall sofort eingesetzt werden kann. Nur wenn die Vorsorgevollmacht an keine Bedingung gebunden ist, ist sie auch uneingeschränkt wirksam. Gerade das jedoch wird von vielen Menschen als bedrohlich empfunden.

Muster-Formulare

In den Gesprächen mit Bürgern ist uns zudem aufgefallen, dass viele verschiedene Muster für Vorsorgevollmachten in Umlauf sind, die meisten dieser Formulare sind unbrauchbar, da sie den Hinweis auf § 1904 der Einwilligung in die ärztliche Heilbehandlung oder § 1906 der Unterbringung des Betroffenen nicht enthalten oder einfach zu wenig umfangreich formuliert sind. Nach §§ 1904 Abs. 2 BGB und 1906 Abs. 5 BGB ist gerichtliche Genehmigung trotz erteilter Vorsorgevollmacht notwendig, auch dies ist vielen Bürgern unbekannt. Vor allem wenn Haus- oder Grundbesitz vorhanden ist, sollte zu einer notariellen Beglaubigung oder Beurkundung geraten werden. Auch eine Erbausschlagung nach § 1945 BGB 167 Abs. 2 bedarf zumindest einer notariellen Beglaubigung.

Jede Vollmacht birgt natürlich auch die Möglichkeit des Missbrauchs in sich. Auch solche Fälle sind uns im Rahmen unserer Arbeit bereits bekannt geworden. Anscheinend schlagen einige Mitbürger Kapital aus der Angst ihrer Mitmenschen. Verstärkt durch entsprechende Medienberichte, wird mit dem Zerrbild des „fremden und bösen Berufsbetreuers“ gearbeitet, welcher, ohne den Betreuten ernst zu nehmen, Entscheidung über Wohl und Wehe des Betroffenen fällt. Gerade aus dieser Angst heraus bevollmächtigen ältere Menschen oft entfernte Verwandte, Kinder, zu denen keine gute Beziehung besteht, oder andere Bezugspersonen wie Zugehfrauen umfangreich. Ein Missbrauch lässt sich vor allem, wenn der Fall Krankheitsfall z. B. in Form einer Demenz eintritt, oft nur schwer nachweisen und wird allzu oft gar nicht bekannt. Umso wichtiger ist aus diesem Grund die persönliche Beratung.

Zur Vereinfachung, und um die Beratungssituation nicht zum „Verhör“ werden zu lassen, empfehle ich, das Gespräch an

Hand eines Fragebogens zu führen, um die optimale Lösung für die persönliche Situation des Einzelnen zu finden. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Informationen zur Thematik der Vorsorgevollmacht und Betreuung, da unserer Erfahrung nach viele Ärzte, Banken, Versicherungsgesellschaften wie auch Ämter noch unzureichend über die Abgrenzung der Vorsorgevollmacht zur Betreuung informiert sind. Oft wird trotz rechtsgültiger Vorsorgevollmacht „sicherheitshalber“ eine Betreuung angeregt, was den Sinn der Vorsorgevollmacht ad absurdum führt. Falls eine Vorsorgevollmacht nach entsprechender Beratung nicht sinnvoll ist, kann eine Betreuerverfügung mit persönlichen Wünschen getroffen werden. Auch kann verfügt werden, wer auf keinen Fall die Betreuung übernehmen soll, z. B. bei starken familiären Spannungen.

Zu bedenken ist weiterhin, dass die meisten Banken eine Vollmacht nicht anerkennen, wenn diese nicht notariell beurkundet oder beglaubigt ist. Sie verweisen auf die bankeigenen Formulare bezüglich Kontobevollmächtigung. Dies sollte bei einem umfangreichen Vermögen mit vielen Konten und Depots bedacht werden.

Fragebogen zur Möglichkeit der Vorsorge im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit

Sie haben sich entschieden, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, wer Sorge dafür tragen soll, dass Ihre Wünsche und Angelegenheiten in Ihrem Sinne vertreten werden im Falle, dass Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Um eine für Ihre persönliche Situation entsprechende Lösung zu finden, bitten wir Sie, sich mit folgenden Fragen ehrlich auseinander zu setzen.

Vorsorgevollmacht

- Ich habe eine Person in meinem sozialen Umfeld, die ich umfangreich bevollmächtigen möchte.
- Ich traue dieser Person zu, meine persönlichen Angelegenheiten zu meiner Zufriedenheit zu regeln.
- Ich habe eine Ersatzperson, falls die bevollmächtigte Person ausfällt.
- Ich habe besondere Wünsche, die ich in einer Betreuerverfügung oder Vorsorgevollmacht vermerkt haben möchte

Besondere Wünsche § 1901 Abs. 3

- Ich möchte so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden.
- Verfügungen bezüglich Haustiere
- Geschenke an Kinder, Enkel, Patenkinder
- Sonstige Wünsche bezüglich meiner persönlichen Lebensgestaltung (Lebensmittelpunkt, Reisen etc.)

Auftragsverhältnis – das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten

- Die bevollmächtigte Person soll unentgeltlich arbeiten.
- Ich möchte einen Aufwendersersatz festlegen.
- Ich lege Wert auf einen Ersatzbevollmächtigten – Abklärung, wann dieser eintreten soll.
- Ich möchte genaue Anweisungen treffen, wie die Vollmacht wahrgenommen werden soll.
- Ich lege Wert auf eine Patientenverfügung.
- Ich habe die Frage der Betreuung oder Vorsorgevollmacht bereits mit meinen nächsten Angehörigen besprochen.

Betreuerverfügung

- Ich habe den Eindruck, dass Uneinigkeit zwischen meinen Angehörigen besteht oder im Betreuungsfall entstehen könnte.
- Ich lege Wert auf die Kontrolle einer neutralen Instanz wie dem Amtsgericht.

Anmerkung der Verfasserin:

Dieser Fragebogen ist lediglich eine Hilfe zur Beratung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Frage der Verwahrung der Vorsorgevollmacht oder Betreuerverfügung ist anzumerken, dass in Bayern die kostenlose Verwahrung der Betreuerverfügung am Amtsgericht möglich ist gemäß Art. 34a AGGVG Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen. Diese Möglichkeit wird meist auch gerne angenommen. Vorsorgevollmachten werden dann vom Amtsgericht verwahrt, wenn sie eine zusätzliche Betreuerverfügung enthalten. Allerdings wird bei einem Umzug die Betreuerverfügung nicht automatisch an das neu zuständige Amtsgericht versandt. Ansonsten ist die Aufnahme von Vorsorgevollmacht und Betreuerverfügung in die im Notfall greifbaren Unterlagen empfehlenswert. Es nützt die ausgefeilteste Vollmacht nichts, wenn sie nicht zur Hand ist.

Abschließend ist festzustellen, dass gerade ältere Mitbürger verstärkt ihr Recht auf Selbstbestimmung im Bereich der juristischen Vorsorge wahrnehmen. Dies ist alles in allem eine erfreuliche Entwicklung. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass aufgrund der demographischen Entwicklung eine Erhöhung der Zahl der Demenzzkranken befürchtet werden muss. Im dritten Bericht zur Lage der älteren Generation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird festgestellt:

¹„Die Sachverständigenkommission hat der Zunahme daher zu Recht besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Bundesregierung sieht im Thema Demenz eines der dringendsten Altenpolitischen Probleme.“² Weiterhin wird festgestellt, dass der Anteil der Hochbetagten in Zukunft weiter erheblich anwachsen wird. „Der Anteil der Menschen ab 80 Jahren, der um 1900 erst rund 0,5 % der Bevölkerung ausmachte und gegenwärtig auf 4 % gestiegen ist, dürfte bis 2050 auf etwa 12 % steigen.“

Allein auf Grund der demographischen Entwicklung ist eine Steigerung der Betreuungen im gerontopsychiatrischen Bereich voraussehbar. Auch der Informationsbedarf im Bereich Vollmachten wird entsprechend anwachsen. Da die Amtsgerichte bereits jetzt mit der Masse an Betreuungsfällen stark überlastet sind, kommt der individuellen Vorsorge ein immer stärkeres Gewicht zu. Wichtig erscheint vor diesem Hintergrund, auf die Qualität der selbstbestimmten Vorsorge Wert zu legen, dazu gehört jedoch fachlich kompetente Information, aber auch die Bereitschaft, sich mit unliebsamen Themen wie der eigenen Krankheit oder Gebrechlichkeit auseinander zu setzen. Dazu gehört im Bereich Betreuungsstelle ein Zeitkontingent, das nicht immer im benötigtem Umfang vorhanden ist. Um hier zu einer richtigen Entscheidung zu verhelfen, muss die persönliche Situation des Betroffenen mit einbezogen werden – eine neue Herausforderung für die Beratung in der Betreuungsstelle.

1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dritter Bericht zur Lage der älteren Generation, Alter und Gesellschaft, dritter Altenbericht.

2 Ebda.